

# TE Vfgh Erkenntnis 2015/6/15 B44/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2015

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Asylrecht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

BVG-Rassendiskriminierung ArtI Abs1

FremdenpolizeiG 2005 §11 Abs3

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch eine als Bescheid zu qualifizierende Entscheidung der Österreichischen Botschaft in Peking betr die Verweigerung eines Schengen-Visums; Begründung in der formularartigen Erledigung ohne jeglichen Begründungswert

## Spruch

I.römisch eins.

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr 390/1973) verletzt worden. Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander (ArtI Abs1 Bundesverfassungsgesetz Bundesgesetzblatt Nr 390 aus 1973,) verletzt worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

II.römisch zwei.

Der Bund (Bundesministerin für Inneres) ist schuldig, der Beschwerdeführerin zuhanden ihrer Rechtsvertreterin die

mit € 2.616,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

## **Begründung**

### Entscheidungsgründe

#### I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahrenrömisch eins. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Die Beschwerdeführerin ist Staatsangehörige der Volksrepublik China. Sie hielt sich bis zu ihrer – nach negativem Ausgang des Asylverfahrens erfolgten – Abschiebung am 30. August 2013 bereits über zehn Jahre in Österreich auf. Am 6. Dezember 2013 stellte die Beschwerdeführerin bei der Österreichischen Botschaft Peking einen Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums. Dieser wurde mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung der Österreichischen Botschaft Peking abgelehnt.

2. In ihrer auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde macht die Beschwerdeführerin die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander sowie eine wirksame Beschwerde gemäß Art47 GRC geltend. Sie beantragt weiters die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Entscheidung sowie in eventu die Abtretung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Begründend führt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen Folgendes aus:

Der angefochtenen Entscheidung sei weder das Datum noch die Unterschrift des Genehmigenden zu entnehmen. Es sei auch nicht erkennbar, mit welcher Begründung der Visumsantrag – es sei keines der vorgesehenen Kästchen angekreuzt worden – abgelehnt worden sei, weswegen die Entscheidung unter einem gravierenden Begründungsmangel leide. Dies wiege umso schwerer, als die Entscheidung auf Basis der vor Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage erlassen worden sei und demnach die österreichische Vertretungsbehörde in erster und letzter Instanz entschieden habe. Die Behörde unterliege daher einer erhöhten Begründungspflicht, gegen die sie jedoch verstoßen habe. Darüber hinaus rügt die Beschwerdeführerin neben Ermittlungsmängeln (im Hinblick darauf, dass die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem irrtümlich erfolgt sei) insbesondere die Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht, weil der Verwaltungsakt der Österreichischen Botschaft Peking erst einen Tag vor Ablauf der – der bestellten Verfahrenshelferin eingeräumten – Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof beim selbigen eingelangt sei und es dieser daher nicht mehr möglich gewesen sei, zeitgerecht Akteneinsicht zu nehmen. Dies beeinträchtige erheblich die Effektivität des Rechtsschutzes. Insgesamt sei die angefochtene Entscheidung mit Willkür belastet.

3. Die Botschaft Peking hat schließlich die Verwaltungsakten vorgelegt und von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand genommen.

#### II. Erwägungenrömisch zwei. Erwägungen

1. Dass der angefochtene Akt der Österreichischen Botschaft Peking weder Datum noch Unterschrift – nämlich weder auf der Kopie noch auf der im Verwaltungsakt befindlichen "Urschrift" – aufweist, ändert nichts an dessen Bescheidqualität. So sieht §11 Abs3 Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I 157 idF BGBl I 68/2013, ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass "an die Stelle der Unterschrift [...] das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden [kann], sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist". Dies ist im vorliegenden Fall gegeben: Sowohl die Kopie als auch die "Urschrift" der angefochtenen Entscheidung weisen das Siegel der Republik Österreich auf; Datum (i.e. 27. Dezember 2013) und die Identität der Genehmigenden ergeben sich eindeutig aus dem Verwaltungsakt. 1. Dass der angefochtene Akt der Österreichischen Botschaft Peking weder Datum noch Unterschrift – nämlich weder auf der Kopie noch auf der im Verwaltungsakt befindlichen "Urschrift" – aufweist, ändert nichts an dessen Bescheidqualität. So sieht §11 Abs3 Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG, BGBl I 157 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 68 aus 2013,, ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass "an die Stelle der Unterschrift [...] das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden [kann], sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist". Dies ist im vorliegenden Fall gegeben: Sowohl die Kopie als auch die "Urschrift" der angefochtenen Entscheidung weisen das Siegel der Republik Österreich auf; Datum (i.e. 27. Dezember 2013) und die Identität der Genehmigenden ergeben sich eindeutig aus dem Verwaltungsakt.

Folglich handelt es sich bei dem angefochtenen Akt um einen Bescheid, der – da er noch nach der vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage erlassen wurde – mittels Beschwerde gemäß Art144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft werden kann (s. §6 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl I 33/2013

idF BGBl I 122/2013 [im Folgenden: VwGbk-ÜG]). Folglich handelt es sich bei dem angefochtenen Akt um einen Bescheid, der – da er noch nach der vor dem Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage erlassen wurde – mittels Beschwerde gemäß Art 144 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft werden kann (s. § 6 Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013, [im Folgenden: VwGbk-ÜG]).

2. Die – somit zulässige – Beschwerde ist auch begründet.

2.1. Nach der mit VfSlg 13.836/1994 beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. etwa VfSlg 14.650/1996 und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg 16.080/2001 und 17.026/2003) enthält Art I Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl 390/1973, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist. 2.1. Nach der mit VfSlg 13.836 aus 1994, beginnenden, nunmehr ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (s. etwa VfSlg 14.650 aus 1996, und die dort angeführte Vorjudikatur; weiters VfSlg 16.080 aus 2001, und 17.026 aus 2003,) enthält Art I Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, Bundesgesetzblatt 390 aus 1973,, das allgemeine, sowohl an die Gesetzgebung als auch an die Vollziehung gerichtete Verbot, sachlich nicht begründbare Unterscheidungen zwischen Fremden vorzunehmen. Diese Verfassungsnorm enthält ein – auch das Sachlichkeitsgebot einschließendes – Gebot der Gleichbehandlung von Fremden untereinander; deren Ungleichbehandlung ist also nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein vernünftiger Grund erkennbar und die Ungleichbehandlung nicht unverhältnismäßig ist.

Diesem einem Fremden durch Art I Abs 1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht (vgl. zB VfSlg 16.214/2001), wenn die Behörde dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl 390/1973, stehend erscheinen ließe (s. etwa VfSlg 14.393/1995, 16.314/2001) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg 15.451/1999, 16.297/2001, 16.354/2001 sowie 18.614/2008). Diesem einem Fremden durch Art I Abs 1 leg.cit. gewährleisteten subjektiven Recht widerstreitet eine Entscheidung, wenn sie auf einem gegen diese Bestimmung verstoßenden Gesetz beruht vergleiche zB VfSlg 16.214 aus 2001,, wenn die Behörde dem angewendeten einfachen Gesetz fälschlicherweise einen Inhalt unterstellt hat, der – hätte ihn das Gesetz – dieses als in Widerspruch zum Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, Bundesgesetzblatt 390 aus 1973,, stehend erscheinen ließe (s. etwa VfSlg 14.393 aus 1995,, 16.314 aus 2001,) oder wenn es bei Erlassung der Entscheidung Willkür geübt hat (zB VfSlg 15.451 aus 1999,, 16.297 aus 2001,, 16.354 aus 2001, sowie 18.614 aus 2008,).

Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg 15.451/1999, 15.743/2000, 16.354/2001, 16.383/2001). Ein willkürliches Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (s. VfSlg 18.925/2009 mit weiteren Judikaturhinweisen, 14.421/1996, 15.743/2000, 17.642/2005). Ein willkürliches Verhalten des Verwaltungsgerichtes, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt unter anderem in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere in Verbindung mit einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhaltes (zB VfSlg 15.451 aus 1999,, 15.743 aus 2000,, 16.354 aus 2001,, 16.383 aus 2001,).

Vorgehen liegt insbesondere dann vor, wenn die Behörde den Bescheid mit Ausführungen begründet, denen jeglicher Begründungswert fehlt (s. VfSlg 18.925 aus 2009, mit weiteren Judikaturhinweisen, 14.421 aus 1996,, 15.743 aus 2000,, 17.642 aus 2005,).

2.2. Ein solches Verhalten ist der Österreichischen Botschaft Peking vorzuwerfen:

Bei der als "Verweigerung/Annullierung/Aufhebung des Visums" bezeichneten – nunmehr angefochtenen – Entscheidung der Botschaft Peking handelt es sich dem äußeren Erscheinungsbild nach um eine formularartige Erledigung, bei der unter mehreren Optionen die jeweils Zutreffende anzukreuzen ist. So wurde nach dem angekreuzten Satz "Das Österreichische Generalkonsulat in China hat" bei den folgenden zwei Optionen "Ihren Visumsantrag geprüft" bzw. "Ihr Visum mit der Nummer [...] geprüft" das Kreuz vor erstere gesetzt, bei letzterer blieb das vorangestellte Kästchen leer. Bei den folgenden drei anzukreuzenden Möglichkeiten "Das Visum wurde verweigert", "Das Visum wurde annulliert", "Das Visum wurde aufgehoben" befindet sich vor der ersten ein Kreuz, die jeweils vorangestellten Kästchen vor den anderen zwei Möglichkeiten sind nicht angekreuzt.

Die darauf folgende Begründung, die mit dem Satz "Diese Entscheidung stützt sich auf den folgenden Grund/die folgenden Gründe" eingeleitet wird, lautet:

"?

Sie wurden im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben von .....  
(Angabe des Mitgliedstaats)

?

Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EG) Nr 562/2006 (Schengener Grenzkodex) oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellen"Ein oder mehrere Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Sie eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung (EG) Nr 562 aus 2006, (Schengener Grenzkodex) oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten darstellen"

Auf diese Begründung folgt die Rechtsmittelbelehrung unter Hinweis auf die §§4 und 6 VwGbk-ÜG.

Der oben – wie in der angefochtenen Entscheidung – wiedergegebenen Begründung fehlt jedweder Begründungswert. So ist aus dieser Begründung nicht erkennbar, welcher der beiden angeführten Gründe zur Verweigerung des Visums führte oder ob – nachdem weder der erste noch der zweite Grund angekreuzt ist – keiner der beiden Gründe auf die Beschwerdeführerin zutrifft (dies erscheint für den objektiven Betrachter am ehesten der Fall zu sein) oder ob beide Gründe zutreffen, obwohl keine Kreuze gesetzt wurden. Dann wiederum bliebe offen, von welchem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Beschwerdeführerin zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben wurde.

Die Begründung erweist sich daher – insbesondere vor dem Hintergrund, dass bis zur Begründung das jeweils Zutreffende immer angekreuzt ist – nicht in einer Weise nachvollziehbar, dass dem – aus dem Gleichheitssatz erfließenden – Willkürverbot entsprochen wäre (s. VfSlg 18.925/2009 mit weiteren Judikaturhinweisen, 14.421/1996, 15.743/2000, 17.642/2005). Die Begründung erweist sich daher – insbesondere vor dem Hintergrund, dass bis zur Begründung das jeweils Zutreffende immer angekreuzt ist – nicht in einer Weise nachvollziehbar, dass dem – aus dem Gleichheitssatz erfließenden – Willkürverbot entsprochen wäre (s. VfSlg 18.925 aus 2009, mit weiteren Judikaturhinweisen, 14.421 aus 1996,, 15.743 aus 2000,, 17.642 aus 2005,).

III. Ergebnisrömisch drei. Ergebnis

1. Die Beschwerdeführerin ist somit durch den angefochtenen Bescheid in dem durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl 390/1973 verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt worden.<sup>1</sup> Die Beschwerdeführerin ist somit durch den angefochtenen Bescheid in dem durch das Bundesverfassungsgesetz Bundesgesetzblatt 390 aus 1973, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander verletzt worden.

2. Der angefochtene Bescheid ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

3. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- enthalten.

**Schlagworte**

Fremdenrecht, Bescheidbegriff, Bescheiderlassung (Zeitpunkt maßgeblich für Rechtslage), Bescheidbegründung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2015:B44.2014

**Zuletzt aktualisiert am**

18.08.2015

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)